

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

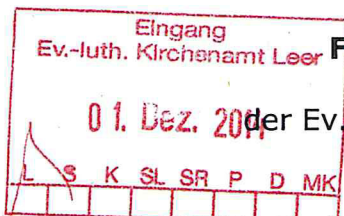
Hesel

1.) Friedhofsordnung vom 30.11.2014

2.) Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 02.07.2020

Leer, den 27.12.2021

Das Kirchenamt



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Liudgeri - Kirchengemeinde in Hesel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Liudgeri - Kirchengemeinde Hesel für den Friedhof in Hesel am 30.11.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt
oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben
oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung
durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Wer seiner Gebührenpflicht nicht in der gesetzten Frist nachkommt, wird damit zum Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (2) Alle sonstigen Gebührenpflichten entstehen mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und zu zahlen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Leistungen verweigern, wenn ausstehende Gebühren nicht entrichtet wurden oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Mahnverfahren und ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten
 - a) für 25 Jahre – je Grabstelle 260,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 10,40 €
2. Grabstätten in der Gemeinschaftsanlage nach § 14 der Friedhofsordnung
 - a) für ein Erdreihengrab oder eine Partnergrabstätte (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung) für 25 Jahre - je Grabstelle 1.489,00 €
 - b) für ein Urnenreihengrab (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung) für 25 Jahre - je Grabstelle 958,00 €
 - c) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Partnergrabstätte oder Erdreihengrabstätte (gem. § 14 Abs. 6 oder 7 der Friedhofsordnung) - je Grabstelle 49,40 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte (gem. § 14 Abs. 7 der Friedhofsordnung)- je Grabstelle 36,90 €
3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte (gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung)
 - a) eine Gebühr gem. § 6 I. Nr. 1. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gem. § 6 II. b) dieser Gebührenordnung.
4. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (gem. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung), um die das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach § 6 I. Nr. 1. b) dieser Gebührenordnung zu entrichten.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|--|----------|
| a) für die Erdbestattung einer Leiche ab dem 6. Lebensjahr | 240,00 € |
| b) für eine Urnenbestattung oder für eine Erdbestattung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75,00 € |
| c) für eine Grabplatte in der Gemeinschaftsanlage | 404,00 € |
| d) für eine Grabplakette an der Stele in der Gemeinschaftsanlage | 189,00 € |

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Müllabfuhr, Grundstück, Verwaltung, Personal und Material:

für ein Jahr – je Grabstelle 14,00 €

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Abräumen der Grabstätte nach § 25 Abs. 3 der Friedhofsordnung | |
| - je Grabstätte | 100,00 € |
| - zuzüglich je Grabstein bzw. Grabmal | 50,00 € |
| - zuzüglich je Grabstelle | 25,00 € |
| b) Rasenpflege von Wahlgräbern je Grabstelle pro Jahr | 25,00 € |
| c) Rasenpflege von Kindergräbern je Grabstelle pro Jahr | 12,50 € |

§ 7

Besondere zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

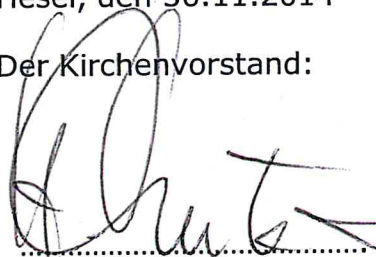
§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15. Juni 1989, zuletzt geändert am 26.09.2012, außer Kraft.

Hesel, den 30.11.2014

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzender

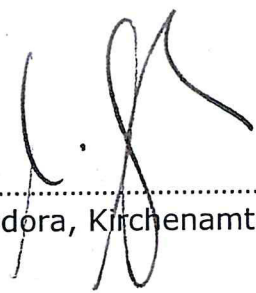



Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Leer vom 11.03.2009 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 18/12/14




.....
(Wydora, Kirchenamtsleiter)

Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesel
Kirchstraße 21
26835 Hesel

Leer, den 03.07.2020

Hoheellernweg 3
26789 Leer
Ihr Ansprechpartner
Hilko Boekhoff
fon: 0491.919 63-59
fax: 0491.919 63-30
hilko.boekhoff@evlka.de

Aktenzeichen
8314/591

Genehmigung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesel hat in seiner Sitzung vom 02.07.2020 beschlossen, folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vorzunehmen:

- Der § 6 I Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. Grabstätten in der Gemeinschaftsanlage nach § 14 Friedhofsordnung

- | | |
|--|-----------|
| a) für eine Erdgrabstätte mit Grab-Platte oder für eine Partnergrabstätte für Erd-Bestattungen mit Grab-Platte (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung) für 25 Jahre – je Grabstelle | 1636,00 € |
| b) für einen Urnengrabstätte mit Grab-Platte oder für eine Partnergrabstätte mit Urnen-Beisetzungen mit zwei Grab-Platten (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung), für 25 Jahre – je Grabstelle | 1185,00 € |
| c) für eine Urnengrabstätte mit Grab-Plakette an der Stele (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung) für 25 Jahre – je Grabstelle | 995,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdgrabstätte oder Partnergrabstätte für Erd-Bestattungen (gem. § 14 Abs. 6 oder 7 der Friedhofsordnung) – je Grabstelle | 50,40 € |
| e) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte oder Partnergrabstätte | |

für Urnen-Beisetzungen
(gem. § 14 Abs. 7 der Friedhofsordnung) – je Grabstelle 37,90 €

3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte (gem. § 11 Abs. 5 Friedhofsordnung)
- a) eine Gebühr gem. § 6 I Nr. 1 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gem. § 6 II. b) dieser Gebührenordnung

4. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (gem. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung), um die das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach § 6 I. Nr. 1. b) dieser Gebührenordnung zu entrichten

- Der § 6 II. erhält folgenden Wortlaut:

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- a) für die Erdbestattung einer Leiche ab dem 6. Lebensjahr 440,00 €
- b) für einen Urnenbeisetzung oder für eine Erdbestattung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 85,00 €
- c) für eine Grab-Platte in der Gemeinschaftsanlage 495,00 €
- d) für eine Grab-Plakette an der Stele in der Gemeinschaftsanlage 245,00 €

- Der § 6 III. wird wie folgt angepasst

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Müllabfuhr, Grundstück, Verwaltung, Personal und Material:
für ein Jahr – je Grabstelle 15,00 €

- Der § 6 IV. erhält folgenden Wortlaut

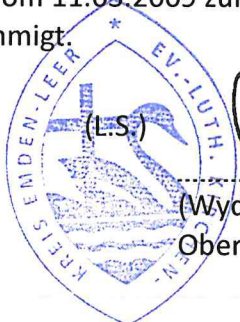
IV. Sonstige Gebühren

- a) Abräumen der Grabstätte nach § 25 Abs. 3 der Friedhofsordnung
 - je Grabstätte 125,00 €
 - zuzüglich je Grabstein bzw. Grabmal 65,00 €
 - zuzüglich je Grabstelle 30,00 €
- b) Rasenpflege von Wahlgräbern je Grabstelle pro Jahr 25,00 €
- c) Rasenpflege von Kindergräbern je Grabstelle pro Jahr 12,50 €

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Leer vom 11.03.2009 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Leer, den

08/07/20



(L.S.)
(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat